

§5

Im §6 Abs. 1 wird hinter „Drudesachen“ eingefügt „Massendrucksachen“.

§6

(1) Der § 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Postsendungen, die gegen die Versendungsbedingungen dieser Anordnung oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen sowie Postsendungen, bei denen die Außenseite oder der erkennbare Inhalt gegen das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt“.

(2) Buchstabe e wird gestrichen.

(3) Als Abs. 2 wird eingefügt „In den Bereich Deutsche Bundespost sind Postsendungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d und e nicht zugelassen.“

(4) Der jetzige Abs. 2 wird Abs. 3.

§7

(1) Im § 9 Abs. 2 1. Satz wird im Nachsatz gestrichen:

„eine gesetzliche Anzeige oder Anbieterspflicht für Zahlungsmittel besteht oder“.

(2) Abs. 4 wird gestrichen.

§8

Im § 10 Abs. 2 wird außer Postzeitungsgut —“ gestrichen.

§9

Als § 12 a wird eingefügt:

„§12a

Massendrucksachen

(1) Vervielfältigungen auf Papier oder Karton mit gleichem Inhalt können als Massendrucksache eingeliefert werden, wenn gleichzeitig

1. mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen mindestens je 10 auf denselben Leitbereich entfallen, oder
2. mindestens 100 Sendungen eingeliefert werden, die auf denselben Leitbereich entfallen, oder
3. mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen mindestens je 10 dieselbe vierstellige Postleitzahl aufweisen, oder
4. mindestens 100 Sendungen eingeliefert werden, die dieselbe vierstellige Postleitzahl aufweisen, oder
5. mindestens 100 000 Sendungen über 500 g eingeliefert werden, die nach Postleitzahlen und in von der Post festzulegenden Orten nach Paketzustellpostämtern geordnet sind.

(2) Drucksachen über 2 000 g können ungeordnet als Massendrucksache eingeliefert werden, wenn ein Belegstück mit gleichem Inhalt aus einer früheren, nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Einlieferung als Massendrucksache vorliegt.

(3) Massendrucksachen müssen bei Versand nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 nach Leitbereichen, bei Versand nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 nach Postleitzahlen und bei Versand nach Absatz 1 Ziff. 5 nach Postleitzahlen und Paketzustellpostämtern geordnet und in entsprechend gekennzeichnete Bunde gepackt sein. Die Bunde mit Sendungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 müssen in zielgerichteten, zur Beförderung geeigneten Gebinden zusammengefaßt sein.

(4) Den Massendrucksachen dürfen unentgeltliche Proben und Muster sowie Werbeartikel geringer Höhe (bis 3 cm) beiliegen. Die Massendrucksachen müssen auch hinsichtlich der Proben, Muster und Werbeartikel inhaltsgleich sein.

(5) Massendrucksachen müssen offen eingeliefert werden, wenn sie für die Öffnung zur Inhaltsfest-

stellung der Absender einverstanden ist, verschlossen sein. Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 mit einem Gewicht über 30 g bis 500 g können, sofern sie dazu geeignet sind, ohne Umhüllung oder Streifband eingeliefert werden. Proben, Muster und Werbeartikel sowie lose Druckstücke dürfen ihnen nur beiliegen, wenn sie sich zur Beförderung in einem Umschlag- oder streifbandlosen Druckstück eignen und die Gefahr des Herausfallens gering ist.

(6) Massendrucksachen müssen in der rechten oberen Ecke der Anschriftseite einen Freimachungsvermerk, einen Freistempelabdruck oder, wenn sie mit Postwertzeichen freigemacht sind, einen Absenderstempelabdruck nach amtlichem Muster tragen.

(7) Bei Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffer 5 kann die Post dem Absender die getrennte Einlieferung des Anschriftenträgers und der restlichen Sendung genehmigen; sie kann diese Genehmigung mit Auflagen verbinden.

(8) Bei der Einlieferung sind eine Einlieferungsliste und ein Belegstück abzugeben.

(9) Das Höchstgewicht beträgt für Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 und Absatz 2 3 000 g, für Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 500 g.“

§ 10

Im § 14 Abs. 1 wird nach „Haushalte“ eingefügt „oder an alle Abholer.“

§11

Im § 17 Abs. 1 wird „Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen“ ersetzt durch „Staatsorganen und Betrieben.“

§ 12

(1) Im §18 Abs. 1 wird „10 kg“ ersetzt durch „20 kg“.

(2) Im Abs. 6 wird der 2. Satz „Bei der Einlieferung ist ein Veterinärzeugnisi für die Tiere abzugeben.“ (einschließlich Anmerkung 1) gestrichen.

§ 13

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wirtschaftspakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 20 kg, die von Staatsorganen und Betrieben eingeliefert werden.“

§ 14

Im §21 Abs. 2 und §22 Abs. 2 wird nach „Absenders“ eingefügt „im Bereich Deutsche Post“.

§ 15

(1) Der §23 erhält folgende Überschrift: „Zahlkarten/Zahlscheine“.

(2) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahlkarten (nur Bereich Deutsche Post) sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto bei einem Postscheckamt der Deutschen Post übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.“

(3) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Den Zahlkarten gleichgestellt sind Zahlscheine zur Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten von Postgirokonto bei Postgiroämtern der Deutschen Bundespost POSTBANK sowie zu Gunsten von Girokonten bei Kreditinstituten. Auf Zahlscheinen müssen die Kontonummern des Zahlungsempfängers und die achtstellige Bankleitzahl des kontoführenden Instituts des Empfängers angegeben sein.“

(4) Die jetzigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.